



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie

Hinweise für die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vor dem PJ - neue ÄAppO - Stand: Februar 2021

Schriftliche Prüfung:

- * Am ersten Prüfungstag sollten Sie sich bereits um 8.15 Uhr und am zweiten und dritten Prüfungstag um 8.30 Uhr vor dem Prüfungsraum einfinden. Bei verkehrsbedingten Verspätungen wie Verkehrsstau, Hochwasser, Schneefall, Streiks u.ä. wird keine Schreibverlängerung gewährt. Jeder Prüfling hat im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, damit er rechtzeitig zum Prüfungstermin anwesend sein kann.
- * Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie beim Betreten des Prüfungsraumes Ihren gültigen Personalausweis, Reisepass oder im Zweifelsfall ein anderes amtliches Dokument, aus der Ihre Identität hervorgeht, sowie den Zulassungsbescheid vorzeigen.
- * Ihre Sitzplatznummer ist im Zulassungsbescheid aufgeführt. Dieser Platz ist sofort nach Betreten des Prüfungsraumes einzunehmen. Der Zulassungsbescheid sowie der Identitätsnachweis ist dabei auf den Platz zu legen.
- * Vor Beginn der Bearbeitungszeit gibt Ihnen der Aufsichtsleiter noch allgemeine Hinweise zur Prüfung.
- * Für die maschinenlesbare Markierung Ihrer Antwortbelege dürfen Sie nur Bleistifte (möglichst Druckbleistifte) mit dem Härtegrad HB, B oder 2B verwenden. Wenn nötig bringen Sie bitte einen Spitzer mit. Zum Radieren dürfen nur Plastikradierer verwendet werden. Anderes Schreibmaterial und andere Radierer sind unbrauchbar und deshalb nicht zulässig.
- * Das Mitbringen und Benutzen von Hilfsmitteln jeder Art ist unzulässig. Im Falle eines Täuschungsversuches muss damit gerechnet werden, dass die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wird. Als Hilfsmittel gelten insbesondere sämtliche Gegenstände, die geeignet sind, die Prüfungsleistung sowohl qualitativ als auch zeitlich zu beeinflussen wie z. B. Taschenrechner, Tabellen, Nachschlagwerke und ähnliches. Aktentaschen, Handtaschen und dergleichen - auch Plüschtiere - müssen an der Garderobe oder beim Aufsichtsleiter abgelegt bzw. abgegeben werden. Dies gilt auch für bei der Prüfung nicht benötigte Kleidungsstücke (Jacken, Mäntel usw.). Das Mitführen eines elektronischen Geräts (z.B. Mobiltelefon oder auch einer internetfähigen Uhr) in den Prüfungsraum wird als Täuschungsversuch gewertet. Gleiches gilt auch für das Telefonieren in den Pausen. Auf Ihrem Arbeitsplatz dürfen sich deshalb außer den von uns bereitgestellten Unterlagen (Aufgabenheft, ggf. eine Bildbeilage, Antwortbeleg und Schreibunterlage) **nur** Ihre Bleistifte, Radiergummis und Bleistiftspitzer sowie der Zulassungsbescheid und der Identitätsnachweis (und Verpflegung) befinden. Markierungsstifte zur Textmarkierung, Kugelschreiber, Filsstifte oder Sonstige Stifte, die keine Bleistifte in den Härtegraden HB, B oder 2B sind dürfen nicht verwendet werden. Ohrstöpsel aus Metall oder hartem Kunststoff, Kopfhörer dürfen während der Prüfung nicht getragen werden; Hörgeräte nur mit vorheriger Genehmigung des Landesprüfungsamtes.
- * Der Prüfungsraum darf während der Dauer der Prüfung nur zum Aufsuchen der Toiletten verlassen werden. Bitte tragen Sie leises Schuhwerk, damit die anderen Prüflinge nicht gestört werden.
- * Sofort nach Ende der Bearbeitungszeit ist der Bleistift wegzulegen und der Antwortbeleg abzugeben. Wer die Bearbeitungszeit auch nur kurz überzieht, muss damit rechnen, dass seine Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wird. Die Bearbeitungszeit schließt das Markieren der Lösungen auf dem Antwortbeleg ein. Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit dem Übertragen der Lösungen auf den Antwortbeleg.
- * Beachten Sie bitte das Informationsheft "**Praktische Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte**". Dieses soll Sie insbesondere mit den Aufgabentypen, dem Prüfungsablauf und den technischen Einzelheiten der Prüfung vertraut machen.

Bestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling eine ausreichende Leistung erbracht hat. Die schriftliche Prüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- * In Fällen, in denen ein Prüfling die Prüfung in so erheblichem Maße stört, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann seine Prüfungsleistung vom Landesprüfungsamt mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden. Er muss neben etwaigen Schadensersatzansprüchen von Mitprüflingen auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Landes Baden-Württemberg rechnen.

* Beachten Sie bitte die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte.

- * Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird Ihnen unverzüglich nach der Bereitstellung durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz zugestellt werden. Dies wird frühestens 3 Wochen nach der Prüfung sein. Kurz zuvor stellt das IMPP im Internet ausgewählte Ergebnisübersichten zur Verfügung (<http://www.impp.de>). Telefonische Auskünfte können nicht erteilt werden. Das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird dann übersandt, wenn das Ergebnis des schriftlichen Teils dem Landesprüfungsamt vorliegt.

Rücktritt

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie) mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen (§ 18 Abs. 1 ÄAppO).

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden (§ 18 Abs. 2 ÄAppO).

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen (§ 19 Abs. 1 ÄAppO).

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend (§ 19 Abs. 2 ÄAppO).

Die Regelungen über den Rücktritt gelten auch für äußere Einflüsse wie z.B. Lärm, Kälte, Hitze. Der Mangel muss sofort und noch während der Prüfung gerügt werden. Kann der Mangel nicht abgestellt werden, müssen Sie sich unverzüglich entscheiden, ob Sie die Prüfung fortsetzen oder den Rücktritt erklären. Wird der Rücktritt nicht unverzüglich erklärt und die Prüfung in Kenntnis des Mangels fortgesetzt, scheidet ein zu einem späteren Zeitpunkt erklärter Rücktritt aus diesem Grund aus. Ein Rücktritt nach Abgabe der Antwortbelege am jeweiligen Prüfungstag ist nicht mehr unverzüglich.

Bei Krankheit muss neben der unverzüglichen Mitteilung an das Landesprüfungsamt zusätzlich innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Ausnahmen davon werden nur akzeptiert, wenn die Prüfungsunfähigkeit aufgrund ganz besonderer Umstände offenkundig ist (z. B. bei einem unaufschiebbaren stationären Krankenhausaufenthalt).

Hinweise zum ärztlichen Attest:

- Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung und die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind. Der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest. Die Frage der Prüfungs(un)fähigkeit ist eine Rechtsfrage und wird deshalb nicht von Ihrem Arzt entschieden sondern vom Landesprüfungsamt. In dem ärztlichen Attest muss deshalb konkret beschrieben sein, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Ihnen vorliegen und welche Auswirkungen sich daraus für Ihr Leistungsvermögen in der konkreten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ergeben. Die Angaben in dem Attest müssen dabei so konkret sein, dass das Landesprüfungsamt entscheiden kann, ob

die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit rechtfertigt.

- Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer ärztlicher oder amtsärztlicher Atteste vor.

Auszug aus der Approbationsordnung für Ärzte

§ 18 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann das Landesprüfungsamt die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 19 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, der Zweite und der Dritte Abschnitt können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(2) Die zuständige Stelle hat den Prüfling zur Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Prüfungsteils im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Ist der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu wiederholen, hat der Prüfling gegebenenfalls zusätzliche Ausbildungsnachweise nach § 21 Abs. 1 beizufügen.

§ 28 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet. Prüfungsgegenstand sind insbesondere

- die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt,
- die wichtigsten Krankheitsbilder,
- fächerübergreifende und
- problemorientierte Fragestellungen.

(2) Die Prüfung findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt. Sie dauert an allen drei Tagen jeweils fünf Stunden.

(3) Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeitenden Fragen beträgt 320. Die Aufgaben müssen auf die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen und auf den in der Anlage 15 zu dieser Verordnung festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

§ 33 Gesamtnote und Zeugnis für die Ärztliche Prüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die Gesamtnote für die bestandene Ärztliche Prüfung wie folgt:

Die Zahlenwerte für den Ersten, den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden addiert und die Summe wird durch drei geteilt.

Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(2) Über das Bestehen der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung erteilt.